



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 28. Januar 2016**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Piera Beretta,  
lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi,  
Dr. Peter Rickli und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

---

Parteien

**Dr. med. X**  
[...]  
vertreten durch A AG  
[...]

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2012

(Abzugsfähigkeit von geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit, § 28 Abs. 1 StG; Geschäftsvermögen, § 10 StV)

## **Sachverhalt**

- A. Mit Veranlagung vom 30. Oktober 2014 nahm die Steuerverwaltung unter Ziffer 150 der Steuererklärung des Rekurrenten, Dr. med. X, diverse Aufrechnungen vor. Sie rechnete Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 6'960.45 auf, liess die Abschreibung Fahrzeug in Höhe von CHF 925.00 nicht zu und rechnete einen Privatanteil Telefonkosten in Höhe von CHF 911.12 sowie einen Privatanteil für Rechtsberatkosten in Höhe von CHF 1'184.76 auf.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent, vertreten durch A AG, Einsprache. Er führte aus, er benötige das Fahrzeug, um in Notfällen möglichst schnell zu seinen Patienten zu gelangen. Die private Nutzung des Fahrzeuges sei bei der Deklaration bereits berücksichtigt worden.

Mit Entscheid vom 10. März 2015 wurde die Einsprache bezüglich der Telefonkosten insofern teilweise gutgeheissen, als lediglich CHF 180.84 aufgerechnet wurden. Im Übrigen wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 12. März 2015. Der Rekurrent, wiederum vertreten durch A AG, beantragt, auf die durch die Steuerverwaltung vorgenommene Aufrechnung in Höhe von insgesamt CHF 9'952.00 sei vollständig zu verzichten.

Mit Vernehmlassung vom 30. April 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf teilweise Gutheissung des Rekurses. Die Treuhand- und Rechtskosten in Höhe von CHF 4'806.00 seien im Rekursverfahren nachgewiesen worden und daher zum Abzug zuzulassen. Im Übrigen beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die einzelnen Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. März 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. März 2015 (Datum des Poststempels: 13. März 2015) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. März 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und auf alle vorgenommenen Aufrechnungen zu verzichten.
  
  - b) Es ist zu prüfen, ob die durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen zu Recht erfolgt sind.
  
3.
  - a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.
  
  - b) aa) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).
  
  - bb) Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) beurteilt sich die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen aufgrund der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse. Laut § 10 Abs. 2 StV gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Eine Zerlegung des Wertes von gemischt genutzten Gütern in Geschäfts- und Privatvermögen findet

nicht statt. Primär ist auf die technisch-wirtschaftliche Funktion des Vermögenswertes abzustellen. Von Geschäftsvermögen ist grundsätzlich auszugehen, wenn dieses tatsächlich dem Geschäft dient. Daneben können als weitere Abgrenzungskriterien im Einzelfall die äussere Beschaffenheit des Vermögenswertes, dessen tatsächliche Nutzung, die Herkunft der Mittel zu dessen Finanzierung, das Erwerbs- oder Veräusserungsmotiv, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und auch dessen buchmässige Behandlung dienen. Bei Liegenschaften kann zusätzlich auf den Grundbucheintrag abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 2A\_44/2006 vom 17. November 2006, E. 2.1. f. mit weiteren Hinweisen).

cc) Um einen Vermögenswert dem Geschäfts- oder Privatvermögen zuzuordnen zu können, müssen alle in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände gewürdigt werden. Vermögenswerte können aufgrund ihrer Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung notwendiges Geschäfts- oder notwendiges Privatvermögen bilden oder Alternativgüter darstellen. Alternativgüter gehören sowohl zum Geschäfts- als auch zum Privatvermögen (Urteil des Bundesgerichts 2A\_52/2003 vom 23. Januar 2003, E. 2.2. f.). Dient ein Alternativgut gleichzeitig sowohl privaten wie auch geschäftlichen Zwecken, so spricht man von gemischt genutzten Gütern. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung eines Vermögenswertes zum Geschäfts- oder Privatvermögen nach der Präponderanzmethode. Nach dieser Methode werden die gemischt genutzten Güter, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Wird ein Vermögenswert hingegen vorwiegend nicht geschäftlich genutzt, so ist er dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn er teilweise geschäftlich genutzt wird (BGE 133 II 420, E. 3.3.).

c) Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416; StRK-Entscheid: 2008-095 vom 19. März 2008, E. 3b, publ. in: BStPra 2/2010, S. 82). In der Rechtsprechung und Doktrin wird demnach die Beweislast für steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person auferlegt. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516). Dass das Fahrzeug dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, muss somit die steuerpflichtige Person nachweisen (vgl. zum Ganzen: Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970,

S. 354; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 221 Rz. 16).

4.
  - a) Aufgrund der im Rekursverfahren eingereichten Unterlagen beantragt die Steuerverwaltung bezüglich der Treuhand- und Rechtsberatungskosten die Zulassung des Abzugs. Da der Rekurrent die geschäftsmässige Begründetheit dieser Kosten nachweisen konnte, ist diesem Antrag zu folgen und die Treuhand- und Rechtsberatungskosten sind im nachgewiesenen Umfang von CHF 4'806.00 zum Abzug zuzulassen.
  - b) Obwohl der Rekurrent beantragt, dass sämtliche Aufrechnungen aufzuheben seien, akzeptiert er in seiner Rechtschrift die im Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vorgenommene reduzierte Aufrechnung der Telefonkosten in Höhe von CHF 180.84. Dies entspricht einem pauschalen Privatanteil in Höhe von 20 % und ist nicht zu beanstanden.
5.
  - a) Strittig hingegen bleibt der durch die Steuerverwaltung verweigerte Fahrtkostenabzug und entsprechender Abschreibung. Die Zulässigkeit dieser Abzüge ist nachfolgend zu prüfen.
  - b) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit des vom Rekurrenten deklarierten und beantragten Fahrtkostenabzugs und der dazugehörenden Abschreibung ist die Qualifizierung des fraglichen Fahrzeugs als Geschäftsvermögen. Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent Hausbesuche vornimmt. Ebenfalls unbestritten und von der Steuerverwaltung bei der Berechnung der Fahrzeugpauschale berücksichtigt ist, dass der Rekurrent sich das Fahrzeug tagsüber zur Verfügung halten muss. Ferner ist die private Nutzung des Fahrzeuges vom Rekurrenten zugestanden und damit unbestritten. Somit handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein sogenanntes gemischt genutztes Gut. Daher ist anhand der Präponderanzmethode zu prüfen, ob das Fahrzeug dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuweisen ist. Hierzu ist festzustellen, ob es überwiegend privat oder geschäftlich genutzt wird.
  - c) Dies ist jedoch nur möglich, wenn die geschäftliche und die private Nutzung ausgewiesen wird. Der Rekurrent hat es jedoch unterlassen, entsprechende Angaben zu machen bzw. Belege einzureichen. Ein entsprechender Nachweis wäre beispielsweise mittels Serviceabrechnungen, welche die jährliche Nutzung ausweisen, und einem Fahrtenbuch, in welchem unter Angabe des Grundes festgehalten wird, welche Fahrten geschäftlich und welche privat unternommen wurden, möglich. Mangels entsprechender Nachweise kann jedoch nicht abgeschätzt werden, ob das

Auto übermässig privat oder geschäftlich genutzt wird. Da es sich um eine steuermindernde Tatsache handelt, obliegt die Beweislast dem Rekurrenten, weshalb vorliegend das Auto dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Entsprechend können die deklarierten Fahrzeugkosten sowie die auf dem Fahrzeug vorgenommene Abschreibung nicht berücksichtigt werden. Die von der Steuerverwaltung anstelle des Abzugs eingesetzte Pauschale in Höhe von CHF 4'800.00 ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

6. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die im Einspracheentscheid vorgenommene Reduktion der Telefonkosten nicht zu beanstanden ist. Auch das Fahrzeug hat die Steuerverwaltung mangels Nachweis der übermässigen geschäftlichen Nutzung zu Recht dem Privatvermögen zugeordnet und lediglich eine Pauschale in Höhe von CHF 4'800.00 gewährt. Hingegen sind aufgrund der im Rekursverfahren eingereichten Belege Treuhand- und Rechtsberatungskosten in Höhe von CHF 4'806.00 zu gewähren. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anbetracht, dass der Rekurrent mit dem Begehren teilweise durchdringt, sich der gutgeheissene Teil aber darauf zurückführen lässt, dass die Auszüge der Treuhandkosten nicht bereits früher ins Verfahren eingebracht wurden, wird die Spruchgebühr im vorliegenden Fall auf CHF 1'000.00 festgelegt. Da der Rekurrent keine Begründung verlangt hat und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist diese Spruchgebühr praxisgemäss von 1'000.00 auf die Hälfte, d.h. auf CHF 500.00, zu reduzieren.

## **Beschluss**

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. März 2015 insofern aufgehoben, als die Treuhand- und Rechtskosten in der Höhe von CHF 4'806.00 zum Abzug zugelassen werden. Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Auf die Zusprechung einer Parteientschädigung wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.